

Preisblatt Ersatzversorgung RLM (niederspannungsseitige Versorgung) gültig ab 1. Januar 2022

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen:

1. Energiepreise

Wirkarbeitspreise

Der Energie-Arbeitspreis für die während eines Abrechnungsmonats entnommene Wirkarbeit beträgt

in der HT-Zeit	49,80 ct/kWh
in der NT-Zeit	49,80 ct/kWh

Tarifzeiten

Als HT-Zeiten gelten:	Montag bis einschl. Freitag	an Samstagen
01.10. bis einschl. 31.03.	6:00 – 22:00 Uhr	6:00 – 13:00 Uhr
01.04. bis einschl. 30.09.	6:00 – 18:00 Uhr	

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in Passau geltenden gesetzlichen Feiertage.

2. Netznutzungsentgelte

Alle in diesem Preisblatt genannten Preise verstehen sich zuzüglich Netznutzungsentgelten, Abgaben und sonstige Belastungen in der jeweils gültigen Höhe laut veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers (derzeit gültiges Preisblatt liegt bei).

3. Verrechnungspreis

Für Messdatenverarbeitung, Abrechnung, Rechnungsstellung und sonstige Dienstleistungen werden die Preise der Netznutzungsentgelte in der jeweils gültigen Höhe laut veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers (derzeitiges Preisblatt liegt bei) in Rechnung gestellt.

4. Entgelt für die Umlage aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Beträge, die die SWP als EEG-Umlage für die Belieferung des Kunden als Letztverbraucher zu zahlen hat, trägt der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Arbeitspreis gemäß Ziffer 1. Erhöht bzw. verringert sich die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von der SWP zu zahlende EEG-Umlage, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die EEG-Umlage zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der EEG-Umlage ihre Wirkung entfaltet.

5. Entgelt für die Mehrbelastungen aufgrund des Gesetzes für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G)

Zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. werden die Mehrbelastungen aus dem KWK-G in der jeweils gültigen, vom Netzbetreiber veröffentlichten Höhe zusätzlich abgerechnet.

6. Entgelt für die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die Umlage, die die zuständigen Netzbetreiber von der SWP für ihnen entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 StromNEV erheben, wird dem Kunden in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe als zusätzlich zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. zu zahlendes Entgelt in Rechnung gestellt.

7. Entgelt für die Umlage nach §§ 17 f, 17 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Umlage, die die zuständigen Netzbetreiber von der SWP für die Entschädigung von Anlagenbetreibern bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen nach §§ 17 f, 17 a Absatz 1 Ziffer 1 EnWG erheben, wird dem Kunden in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe als zusätzlich zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. zu zahlendes Entgelt in Rechnung gestellt.

8. Entgelt für die Umlage nach § 13 Absatz 4 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (VO zu abschaltbaren Lasten)

Die Umlage, die die zuständigen Netzbetreiber von der SWP für die Vergütung und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Ausschreibung und dem Erwerb von Abschaltleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Absatz 4 b EnWG, § 18 VO zu abschaltbaren Lasten erheben, wird dem Kunden in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe als zusätzlich zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. zu zahlendes Entgelt in Rechnung gestellt.

9. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Preisblatt genannten Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen Konzessionsabgabe und der Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Auf den hieraus resultierenden Gesamtbetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

10. Information über den aktuellen Stand von Abgaben, Kosten und Steuern

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe für **Sondervertragskunden** beträgt
derzeit 0,11 ct/kWh

(Sondervertragskunde = Abnahmestellen mit einer gemessenen höchsten ¼-Stunden-Leistung von mind. 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten und einem Verbrauch von mind. 30.000 kWh pro Jahr).

Wenn im Kalenderjahr die Kriterien für Sondervertragskunden nicht erfüllt sind, wird der Unterschiedsbetrag zwischen Sondervertrags- und Tarifikundenzkonzessionsabgabe für das Abrechnungsjahr im Monat Dezember nachberechnet.

Die Konzessionsabgabe für **Tarifikunden** beträgt

derzeit im HT-Verbrauch 1,59 ct/kWh (Netzgebiet Passau)
derzeit im HT-Verbrauch 1,32 ct/kWh (Netzgebiet Bayernwerk)
derzeit im NT-Verbrauch 0,61 ct/kWh (Netzgebiet Passau u. Bayernwerk)

Umlagen nach

- **KWKG**
- **§ 19 StromNEV**
- **§§ 17 f, 17 a EnWG**
- **§ 13 Absatz 4 b EnWG i. V. m.**
- **§ 18 Absatz 1 AbschaltVO**

Die derzeitige Höhe der Umlagen nach KWKG, § 19 StromNEV, die Offshore-Netzumlage (§§ 17 f, 17 a EnWG) und die Umlage nach § 13 Absatz 4 b EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 AbschaltVO entnehmen Sie bitte den beigefügten derzeit gültigen Netznutzungspreisblättern des zuständigen Netzbetreibers. Die Umlagen werden in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe als zusätzlich zum Arbeitspreis nach Ziffer 1. zu zahlen- des Entgelt in Rechnung gestellt.

EEG	2022	3,723 ct/kWh
Stromsteuer	derzeit	2,05 ct/kWh
Umsatzsteuer	derzeit	19,00 %

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz für das Bezugsjahr 2020, Stand: 29.10.2021

Energiemix	SWP Gesamt	SWP Normalstrom	SWP Ökostrom	Deutschland (Quelle: BDEW)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ Sonstige fossile Energieträger ■ Erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage ■ Sonstige erneuerbare Energien ■ Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage 				
Umweltauswirkungen	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh	Angaben in g/kWh
CO ₂ -Emissionen	181	71	0	310
Radioaktiver Abfall	0,0003	0,0001	0,0000	0,0003

Netzentgelte Strom für Entnahmestellen mit Leistungsmessung Jahresleistungspreissystem

gültig ab 1. Januar 2022

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1. Netznutzung Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €/kW/a		in Cent/kWh	
Umspannung HS/MS - NE 4				
< 2.500 h/Jahr [*])	12,83	15,27	3,08	3,67
≥ 2.500 h/Jahr [*])	74,43	88,57	0,61	0,73
Mittelspannung (MS) - NE 5				
< 2.500 h/Jahr [*])	20,05	23,86	4,86	5,78
≥ 2.500 h/Jahr [*])	117,98	140,40	0,94	1,12
Umspannung MS/NS - NE 6				
< 2.500 h/Jahr [*])	30,81	36,66	5,57	6,63
≥ 2.500 h/Jahr [*])	115,06	136,92	2,20	2,62
Niederspannung (NS) - NE 7				
< 2.500 h/Jahr [*])	36,73	43,71	6,40	7,62
≥ 2.500 h/Jahr [*])	128,55	152,97	2,72	3,24

2. Umlagen, Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zuzüglich einem Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung), Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Nettopreise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt.

^{*}) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 21. Dezember 2021

Strom: Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung

gültig ab 1. Januar 2022

Die Entgelte enthalten die Kosten für den Messstellenbetrieb (Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen) als auch das Entgelt für die Messdienstleistung (Erfassung von Energie (Ablesung) und die Datenweitergabe an berechnete Dritte). Wird der Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung durch Dritte erbracht, entfällt der Preisbestandteil.

1. Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung³⁾ je Messstelle bzw. je Zählpunkt		
Entnahme oder Einspeisung mit ¼-h-Lastgangmessung		
Spannungsebene der Messung	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €/a	
Mittelspannung	632,20	752,32
Niederspannung	422,60	502,89
Entnahme oder Einspeisung ohne ¼-h-Lastgangmessung		
Arbeitszähler	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €/a	
Eintarif, Wechselstrom, ohne Wandler	10,10	12,02
Eintarif, Drehstrom, ohne Wandler	10,10	12,02
Eintarif, Drehstrom, mit Wandler	35,20	41,89
Doppeltarif, Wechselstrom, ohne Wandler	19,10	22,73
Doppeltarif, Drehstrom, ohne Wandler	20,60	24,51
Doppeltarif, Drehstrom, mit Wandler	45,70	54,38
Wandler	25,10	29,87

Weitere Zählertypen (z. B. EDL21-/EDL40-Zähler) werden - sofern vorhanden - je nach Messfunktion als Eintarif- oder Doppeltarifzähler abgerechnet.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese Preise sind in den Internetveröffentlichungen der Stadtwerke Passau GmbH unter <https://netze.stadtwerke-passau.de/strom/messstellenbetrieb.html> zu finden.

Die Messdienstleistung (Ablesung) und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch können die Messdienstleistung und die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung und Netzentgeltabrechnung ist der Stadtwerke Passau GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus. Ebenso hat eine unterjährliche Messdienstleistung automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

2. Aufpreis bei Abweichung vom jährlichen Messdienstleistungsrhythmus

Folgende Aufpreise auf das unter 1. genannte Entgelt für Messstellenbetrieb gelten bei Abweichung vom jährlichen Abrechnungs- und Messdienstleistungsrhythmus:

Entnahme oder Einspeisung ohne ¼-h-Lastgangmessung

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €/a	
halbjährliche Ablesung ³⁾	2,00	2,38
vierteljährliche Ablesung ³⁾	6,00	7,14
monatliche Ablesung ³⁾	22,00	26,18

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

3) inkl. Auszüge und Lieferantenwechsel

Preisstand: 21. Dezember 2021

Strom: Entgelte für Sonderleistungen

gültig ab 1. Januar 2022

Sonderleistungen		
Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der Niederspannung		
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in €	
Unterbrechnung der Versorgung	23,00	27,37
Wiederherstellung der Versorgung während der Dienstzeit	23,53	28,00
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeit auf Kundenwunsch	63,03	75,01

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie in höheren Spannungsebenen werden die Kosten für Unterbrechnung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorgenannten Pauschalen.

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 21. Dezember 2021

Netzentgelte Strom - Preisblatt für Umlagen und Abgaben

gültig ab 1. Januar 2022

Die folgend genannten Umlagen (außer Konzessionsabgabe) werden von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und Tennet TSO GmbH ermittelt. Dieses Preisblatt enthält die von der Stadtwerke Passau GmbH zu erhebenden und an die Übertragungsnetzbetreiber abzuführenden Umlagen. Detailliertere Informationen zu den Umlagen (außer Konzessionsabgabe) entnehmen Sie bitte der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de>.

1. Umlage KWK-Gesetz

Kundengruppe	Verbrauchszone	Aufschlag	
		Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾
in Cent/kWh			
Alle Letztverbraucher	verbrauchsunabhängig	0,378	0,450

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

2. Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Kundengruppe	Verbrauchszone	Aufschlag	
		Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾
in Cent/kWh			
A': Alle Letztverbraucher	bis 1.000.000 kWh/a	0,437	0,520
B': Alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C'	ab 1.000.001 kWh/a	0,050	0,060
C': Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz	ab 1.000.001 kWh/a	0,025	0,030

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe "C'" müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

3. Umlage gemäß § 17 f EnWG (Offshore-Umlage)

Kundengruppe	Verbrauchszone	Aufschlag	
		Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾
in Cent/kWh			
Alle Letztverbraucher	verbrauchsunabhängig	0,419	0,499

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27 a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

4. Umlage gemäß § 18 AbLaV

Kundengruppe	Verbrauchszone	Aufschlag	
		Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾
		in Cent/kWh	
Alle Letztverbraucher	verbrauchsunabhängig	0,003	0,004

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Juni 1999 (BGBl. S. 12) an die Gemeinden abzuführen.

	Abgabe		
	Netto- preise ¹⁾	Brutto- preise ²⁾	
		in Cent/kWh	
Stadt Passau			
nicht Schwachlaststrom	1,59	1,89	
Schwachlaststrom	0,61	0,73	
Sondervertragskunden	0,11	0,13	
Gemeinden Salzweg, Thyrnau, Tiefenbach			
nicht Schwachlaststrom	1,32	1,57	
Schwachlaststrom	0,61	0,73	
Sondervertragskunden	0,11	0,13	

1) Die Nettopreise beinhalten keine Umsatzsteuer.

2) Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

Preisstand: 21. Dezember 2021